

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/72-Pr. 2/90

Wien, 26. April 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4993 IAB
1990 -04- 27
zu 5103 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Friedrich Probst und Genossen vom 6. März 1990, Nr. 5103/J, betreffend Personalmangel und schlechte Ausrüstung am Grenzübergang Spielfeld, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Jahr 1989 wurde beim Zollamt Spielfeld ein Suchtgiftaufgriff getätigt, im Jahr 1990 waren es bis jetzt zwei.

Zu 2.:

Eine seriöse Schätzung der Dunkelziffern beim Suchtgiftschmuggel ist nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 3.:

Im Jahr 1989 wurden im Grenzbereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark von den Zollorganen 346 illegale Grenzübertritte, davon allein 264 beim Zollamt Spielfeld, festgestellt. In den Monaten Jänner und Februar 1990 waren es insgesamt 21, davon beim Zollamt Spielfeld 17. Darüber hinaus wurden 1989 im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark 3.301 Personen, davon allein 1.186 beim Zollamt Spielfeld zurückgewiesen. In den Monaten Jänner und Februar 1990 waren es insgesamt 944, davon wiederum 929 beim Zollamt Spielfeld.

Zu 4.:

Seriöse Schätzungen über Dunkelziffern von illegalen Grenzübertritten sind ebenfalls nicht möglich.

Zu 5. und 6.:

Im Hinblick auf die Einsparungsbemühungen der Bundesregierung sind Personalzuweisungen an das Zollamt Spielfeld grundsätzlich nur im Wege von Umverteilungen möglich. Dessen ungeachtet wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 aufgrund der besonderen Situation acht Zollwachebeamte bei der Zollwachabteilung Spielfeld neu aufgenommen. Weitere Personalzuweisungen wären nur im Zuge weiterer Auflassungen von Zollwachabteilungen und Konzentration von deren Beamten beim Zollamt Spielfeld möglich. Solche Maßnahmen stoßen jedoch stets auf heftigsten Widerstand seitens der betroffenen Bediensteten und der Personalvertretung. Insgesamt wurde in den letzten 2 Jahren der Personalstand beim Zollamt Spielfeld von 91 auf 110 Zollwachebeamte erhöht. Darüber hinaus wurden weitere Versetzungen zu diesem Amt in die Wege geleitet, die jedoch wegen der dagegen erhobenen Berufungen, denen eine aufschiebende Wirkung zukommt, noch nicht rechtskräftig sind.

Zu 7.:

Streifdienste können aufgrund der gegebenen Personallage nur insoweit vorgenommen werden, als es der Abfertigungsdienst beim Zollamt, d.h. die Bewältigung des anfallenden Güter- und Personenverkehrs, zuläßt.

Zu 8. und 9.:

Der Wunsch nach Ausrüstung von Zollwachebeamten mit schwarzen, kurzen Lederjacken wurde bisher nicht an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen.

Zu 10.:

Die Neueinführung eines V-Pullovers mit Schulterklappen für die Zollwachebeamten wurde bereits veranlaßt. Eine Auslieferung an die Beamten wird erfolgen, sobald geringe Restbestände an alten Modellen aufgebraucht sind.

- 3 -

Der derzeit in Verwendung stehende Winteranorak entspricht nicht mehr ganz den modernen Qualitätsanforderungen. Es wurde daher bereits ein sowohl von seiner Konzeption als auch von seiner Beschaffenheit völlig neues, den heutigen Erfordernissen entsprechendes Anorakmodell im Grenzstreifendienst, der die höchste Materialbelastung bei Tätigkeiten von Zollwachorganen mit sich bringt, erprobt. Aufgrund der positiven Testergebnisse wird dieses Modell unter der Voraussetzung der Zustimmung durch das Bundeskanzleramt als Massasorte eingeführt werden.

Zu 11.:

Das erwähnte Ultraschallgerät zur Untersuchung des Magens im Zusammenhang mit der Suchtgiftbekämpfung kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einsatz nicht angeschafft werden. Personendurchsuchungen durch Zollorgane dürfen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. b Zollgesetz und der §§ 93 und 95 Finanzstrafgesetz vorgenommen werden. Danach ist eine Personendurchsuchung dann statthaft, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, daß Personen Gegenstände, die voraussichtlich dem Verfall unterliegen oder im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen, am Körper oder in der Kleidung verborgen halten. Durchsuchungshandlungen, die sich auf das Körperinnere erstrecken (Röntgendurchsuchungen, Ultraschalluntersuchungen), sind vom Gesetz nicht gedeckt, es sei denn, der Betroffene willigt ausdrücklich ein.

Zu 12.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres. Soweit der Zollverwaltung bekannt ist, wurden sogenannte grüne Reisepässe für jene rumänischen Staatsbürger ausgestellt, die ihren ständigen Wohnsitz in Rumänien haben und vorübergehend ins Ausland reisen (Touristen). Bis zum 14. März 1990, 24.00 Uhr, konnte diese Personengruppe sichtvermerksfrei einreisen. Seit dem 15. März 1990, 0.00 Uhr, benötigt auch diese Personengruppe für die Einreise nach Österreich zusätzlich zum Reisepaß einen gültigen Sichtvermerk.

- 4 -

Zu 13.:

Informationen, wonach es sich bei rumänischen Staatsbürgern mit grünem Reisepaß auch um Securitate-Geheimdienstangehörige handeln könnte, sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht zugekommen.

Zu 14.:

Beim Zollamt Spielfeld, wie auch bei vielen anderen Zollämtern ist der zu bewältigende Arbeitsanfall enorm und wäre ohne entsprechende Motivation der Beamten durch ihre Vorgesetzten wohl kaum zu bewältigen. Das zeigte sich zuletzt auch bei der Umstellung auf Schichtdienst in der Güterabfertigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bairner', is centered on the page.